Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 97 — 1927

Mittwoch, den 7. Dezember — Fünfundsiebzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 0,75 RMk. monatlich bei der Expedition dieses Blattes, sowie bei allen Postanstalten.

Inserate werden berechnet die einspaltige Zeile oder deren Raum mit 15 Reichspfennig nach dem am Tage gültigen amtlichen Dollarstand. Expedition: Blumenstr. 16.

Amtlicher Teil.

Betrifft: Abgabe der Feldbücher und Verhandlungen bei Grenzwiederherstellungen an das zuständige Katasteramt.

Ich bringe nachstehend inhaltlich die Verordnung der Regierung vom 13. April 1916, abgedruckt im Amtsblatt Nr. 16 für 1916, in Erinnerung.

Die Ausführung von sogenannten Fortschreibungsmessungen (Aenderungen der Grenzdarstellung infolge Teilung, Austausch usw.) und von Grenzwiederherstellungen (streitige oder unsichere Eigentumsgrenzen ohne Aenderung des in der Katasterkarte dargestellten Bestandes) kann sowohl von den Katasterämtern als von den gewerbetreibenden Landmessern bewirkt werden.

Während die Abgabe der aus ersterem Anlasse entstandenen Messungsschriften bisher schon allgemein vorgeschrieben war, ist die Ablieferung der bei Grenzwiederherstellungen von den gewerbetreibenden Landmessern geführten Unterlagen bislang vielfach unterblieben, was den Nachteil hatte, daß Oertlichkeit und Katasterkarte betreffs des Nachweises der Grenzmarken nicht in Uebereinstimmung blieben.

Der Herr Finanzminister hat nun angeordnet, daß von jetzt an die Ergebnisse der von gewerbetreibenden Landmessern ausgeführten Grenzwiederherstellungen allgemein der Katasterverwaltung abgeliefert werden sollen. Diese Behörde hat Vorsorge getroffen, daß die Aufbewahrung der bei diesen Arbeiten entstandenen Messungszahlen und Grenzverhandlungen in übersichtlicher Weise erfolgt, so daß im Bedarfsfalle stets auf diese Unterlagen zurückgegriffen werden kann.

Im Hinblick auf die große Bedeutung des geordneten Nachweises der für die Beseitigung von Grenzunsicherheiten unentbehrlichen Unterlagen werden die mit Grundbesitz ausgestatteten Behörden und sonstigen Grundeigentümer hiermit ersucht, bei derartigen Arbeiten stets die Ablieferung der Unterlagen an das zuständige Katasteramt mit dem Antrage auf Uebernahme zu veranlassen.

Belgard, den 29. November 1927.

Der Landrat.

Prämien für Vertilgung der Kreuzotter.

RdErl. d. MdI. v. 14. 11. 1927 — II D 1439 II.

In Ergänzung des RdErl. v. 12. 8. 1926 (MBliV. S. 757) gestatte ich, daß für die Tötung von Kreuzottern mit ungeborenen Jungen außerhalb der staatlichen Forsten das Doppelte der gewöhnlichen Prämie von 50 Rpf also 1 RM für jedes abgelieferte Stück gezahlt wird.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Belgard, den 3. Dezember 1927.

Der Landrat.

Aufstellung der Forensenverzeichnisse gemäß § 48 der Ausf.-Best. zum Einkommensteuerges.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 7. 11. 1927 — IV St 1221 u. II A 11955.

Die gemäß § 48 der Ausf.-Best. zum Einkommensteuerges. v. 8. 5. 1926 (RMBl. S. 209) aufzustellenden Verzeichnisse derjenigen natürlichen Personen, die im Gemeindebezirk einen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieb haben, eine gewerbliche Betriebsstätte unterhalten oder vermietetes oder verpachtetes unbewegliches Vermögen besitzen, aber in einem anderen Gemeindebezirk des Reichs wohnen oder ohne einen Wohnsitz im Reiche zu haben an einem anderen Orte im Reiche bereits zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogen. Forensenverzeichnisse) sind durch die Gemeindebehörden alle 5 Jahre, und zwar erstmalig **zum 1. 10. 1926**, dann **zum 1. 1. jedes fünften Jahres** an die Finanzämter einzureichen. In den dazwischen liegenden Jahren sind **bis zum 10. 1. j. J.**, jetzt also **zum 10. 1. 1928, 10. 1. 1929** usw. Veränderungsanzeigen vorzulegen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Vollständigkeit der Forensenverzeichnisse ersuchen wir die Gemeinden, der sorgfältigen

Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse und der rechtzeitigen Uebersendung der Veränderungsanzeigen an die zuständigen Finanzämter besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, die Veränderungsnachweisungen an das zuständige Finanzamt pünktlich zu den oben angegebenen Terminen einzureichen.

Belgard, den 3. Dezember 1927.

Der Landrat.

Weihnachts-Noten
Alben und Einzelstücke
in reichhaltiger Auswahl erhältlich in
Gustav Johannsens Buchhandlung · Heerstraße = Markt 5.

Mietverträge hält vorrätig Belgarder Zeitung.

Kreissparkasse Belgard

Oeffentliche Anstalt

unter Garantie des Kreiskommunalverbandes Belgard.

Hauptstelle: Belgard im Kreishause.

Fernsprecher Nr. 2 und 54. Geschäftszeit: 9—1 vormittags und 3—4 Uhr nachmittags. Reichsbankgirokonto, Postscheckkonto: Stettin Nr. 218.

Zweigstellen in Bad Polzin und in Groß-Tychow. Nebenstellen in Groß-Rambin und Ziezeneff.

Sparverkehr

Zeitgemäße Verzinsung.

Bankverkehr

Ausführung bankmäßiger Geschäfte. Stahlkammer.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachfl., Belgard.